

Hafenordnung

§1 Betreiberin der Marina

Der Sportboothafen "Marina Brandenburg-Plaue" ist eine Anlage der Marina Brandenburg-Plaue GmbH & Co. KG und dient dem gewerblichen und privaten Wassersport, sowie den damit verbundenen gesellschaftlichen Aktivitäten, der Pflege und dem Ansehen des Bootssports.

Voraussetzungen hierfür sind die Beachtung der zum Nutzen der Gemeinschaft gültigen Regeln durch alle tangierenden Personen sowie durch die Gäste.

Die Geschäftsführung und die von ihr bestimmten Organe sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, die sich aus der Geschäftsvereinbarung, der Hafenordnung, den Mietverträgen und ggf. besonderen Auflagen ergeben.

§2 Geltungsbereich

- a) Die gesamte Hafenanlage nebst Fuss- und Fahrwegen, Slipanlage, Stegen und diverser Grünflächen
- b) Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken und die Hafeneinfahrt sowie die Hafenanlagen.

§3 Benutzung

- a) Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Der Hafen soll nur von Sportbooten und Kleinfahrzeugen bis zu einer Länge von 20 Metern und einem Tiefgang von maximal zwei Metern benutzt werden. Ausnahmen davon kann der Hafenmeister gestatten.
- c) Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Preisliste dokumentiert.
- d) Schiffsführer, die einen Saisonliegeplatz im Hafen haben, sollen diesen beim Hafenmeister an- und abmelden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres ihr Boot erstmalig zu Wasser lassen bzw. den Hafen anlaufen. Das gilt auch für das letztmalig aus dem Wasser holen bzw. aus dem Hafen auslaufen. Wenn ein Sportboot länger als zwei Tage (48 Stunden) nicht im Hafen liegt, ist dieses auch beim Hafenmeister anzuzeigen.

§4 Zuweisung der Liegeplätze

- a) Die im Hafen befindlichen fortlaufend nummerierten Wasserliegeplätze werden gemäß Bestimmungen und schriftlichen Mietverträgen vergeben. Ein Anspruch auf bestimmte Plätze besteht nicht.
- b) Die Verwaltung hat das Recht, dem Inhaber eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im Interesse des Hafenbetriebes und der Liegeplatzordnung erforderlich erscheint.

§5 Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- a) Maschinen dürfen im Hafen nur in kleinster Fahrstufe gefahren werden. Wellenschlag ist unbedingt zu vermeiden.
- b) Einlaufende Fahrzeuge haben Vorfahrt. Fahrzeugführer auslaufender Fahrzeuge haben sich davon zu überzeugen, dass durch ihre Fahrzeuge die Manöver einlaufender Fahrzeuge nicht behindert werden.
- c) Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Hafeneinfahrt ist verboten. Unnötiges Kreuzen im Hafenbecken und vor der Hafeneinfahrt ist zu vermeiden.
- d) Die Slipanlage ist frei zu halten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters benutzt werden.
- e) Toiletten in den Sportbooten dürfen während der Liegezeit im Hafen nur benutzt werden, wenn Sie einen separaten Fäkalientank installiert haben.
- f) Hunde müssen im gesamten Hafengebiet an der Leine geführt und so gehalten werden, dass niemand belästigt oder behindert wird. Die Hundehalter haben die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen und dem Restmüll zuzuführen.
- g) Das Betanken der Boote aus Kanistern im Hafen ist nur unter Anwendung äußerster Vorsicht gestattet. Für leichtsinnig oder mutwillig verursachte oder durch Unachtsamkeit entstandene Schäden haftet der

Verursacher.

h) Das Fischen im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt ist verboten!

§6 Verhalten auf Liegeplätzen

a) Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners oder des Hafenmeisters erlaubt.

b) Feste Gegenstände, wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Eisenteile, Steine, Tierkörper, Fäkalien, Unrat und Abfälle jeglicher Art dürfen nicht im Hafengewässer versenkt oder ausgeschüttet oder im Hafengelände gelagert oder entsorgt werden.

c) Es ist streng untersagt, Kraftstoffe, Öl oder Ölrreste in das Hafenbecken zu gießen oder die Bilge zu lenzen.

e) Es ist verboten, Stoffe die das Wasser verunreinigen oder die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, in das Gewässer einzubringen, einzuleiten oder auf andere Art in das Gewässer gelangen zu lassen. Jeder Beteiligte muss bei Unfällen die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben könnte, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen und unverzüglich den Hafenmeister oder die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

f) Wege und Straßen dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör usw. belegt bzw. blockiert werden.

g) Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und zu entsorgen. Die Marina hält für den tatsächlich in der Marina anfallende Abfallmengen entsprechend gekennzeichnete Container vor. Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsreste und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen.

h) Die illegale Entsorgung von sonstigem Müll in unseren Containern wird strafrechtlich verfolgt und hat eine fristlose Kündigung des Liegeplatzvertrages zur Folge.

i) Schleifarbeiten an Booten sind nur mit effizienten Absauganlagen zulässig. Bei Verunreinigungen an Nachbarschiffen haftet der Verursacher für deren Beseitigung.

§7 Kraftfahrzeugverkehr, Park- und Trailerplätze

a) Öffentlich zugänglich sind die Verkehrswege und die Parkplätze. Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

b) Die Liegeplätze der Boote und die Steganlagen sind nicht öffentlich und dürfen nur von Berechtigten betreten werden. Der Hafenmeister entscheidet über die Berechtigung.

c) Kraftfahrzeuge und Trailer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. Die Parkflächen dürfen nicht mit anderen Gegenständen belegt werden.

d) Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Hafenmeisters erlaubt und gebührenpflichtig.

§8 Versorgung mit Strom und Wasser

a) Die Entnahme von Strom ist abhängig vom Liegeplatzvertrag bzw. vom gezahlten Nutzungsentgeld der Tagesgäste. Es dürfen nur zugelassene Kabel verwendet werden.

b) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht.

c) Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.

d) Die Entnahme von Trinkwasser ist abhängig vom Liegeplatzvertrag bzw. vom gezahlten Nutzungsentgeld der Tagesgäste.

e) Die Nutzung der Sanitäranlagen ist abhängig vom Liegeplatzvertrag. Für die Benutzung kann gegen Pfandgebühr beim Hafenmeister pro Liegeplatz eine Transponderkarte erworben werden. Die Weitergabe dieser Transponderkarte ist nicht gestattet. Ausnahme ist die kurzfristige Weitergabe des Schlüssels an Bordgäste des Liegeplatzinhabers. Missbrauch der Transponderkarte führt zur Abmahnung und stellt einen groben Verstoß da. Familienangehörige stellen keine Gäste im Sinne dieser Verordnung da.

§9 Haftung

a) Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände.

b) Der Vermieter organisiert einen Überwachungsdienst, der an 7 Tagen pro Woche und über 24 Std. verteilt Sicherheitsstichproben durchführt. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist dennoch ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungssicherungspflicht. Er hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.

d) Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

e) Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Police ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen.

f) Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte, Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen.

g) Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen.

§ 10 Sanktionen

a) Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- und oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das oder die Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des oder der Fahrzeugeigner verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen.

b) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Fahrzeug oder Fahrzeugen aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines evtl. abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen der Marina Brandenburg-Plaue geschädigt wurde.

§ 11 Sonstiges / Besondere Bestimmungen

a) Den Anweisungen des Hafenmeisters und sonstigem Aufsichtspersonal / Aufsichtsmitwirkende bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese Personen sind berechtigt, in Ausübung ihrer Tätigkeit die im Hafen liegenden Boote zu betreten und ggf. Bußgelder zu verhängen.

b) Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen.

c) Minderjährige dürfen sich nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen im Hafengebiet aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen, Eltern haften für ihre Kinder.

§12 Geltung

Die Hafenordnung gilt als Bestandteil aller Mietverträge und für alle Gastlieger. Sie kann von der Geschäftsführung der Marina Brandenburg-Plaue GmbH & Co. KG laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang im Hafenmeisterbüro und Veröffentlichung auf der Webseite www.BrauckmannBoote.de / Marina Brandenburg-Plaue in Kraft.

Brandenburg, den 14.04.2016

